



Bildungszentrum Bonndorf

Grundschule • Realschule • Sonderpädagogisches
Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen

g e m e i n s a m - l e b e n - l e r n e n

Krankmeldungen/Entschuldigungen¹

Ist ein*e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. **D.h. im Regelfall genügt eine einfache Mitteilung per WebUntis, E-Mail oder Telefon.**

Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attest besteht nicht. Bei einer Krankheitsdauer von **mehr als zehn Tagen** kann durch die Schule ein ärztliches Attest verlangt werden.

¹ [Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen \(Schulbesuchsverordnung\) Stand: 07.04.2025](#)

